

Bürgschaftserklärung

Die Niedersächsische Landgesellschaft mbH, Arndtstraße 19, 30167 Hannover (Darlehnsnehmerin) hat von der

Sparkasse Osnabrück, Wittekindstraße 17-19, 49074 Osnabrück (Darlehnsgeberin)

gemäß Darlehensvertrag vom **##.##.####** zu dem Darlehenskonto Nr. **#####** ein Darlehen in Höhe von **EUR 2.000.000,00** (i.W. zwei Millionen Euro) projektbezogen für städtebauliche Maßnahmen in der Gemeinde Bad Laer für das Baugebiet "Östlich Westerstieder Weg" erhalten.

Die Gemeinde Bad Laer (nachfolgend Bürgin genannt) übernimmt hierdurch der Sparkasse Osnabrück gegenüber wegen aller ihrer Ansprüche, die ihr aus der obigen Darlehensgewährung gegen die Firma Niedersächsische Landgesellschaft mbH zustehen oder noch zustehen werden, die Ausfallbürgschaft bis zum Betrage von **EUR 3.500.000,00** (i.W. drei Millionen fünfhunderttausend Euro) einschließlich Zinsen und Kosten.

Die Bürgin kann aus der Bürgschaft erst in Anspruch genommen werden, wenn und soweit ein Ausfall festgestellt ist. Der Ausfall gilt als eingetreten, wenn die Zahlungsunfähigkeit der Darlehnsnehmerin durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens feststeht und wenn nennenswerte Eingänge aus Sicherheiten oder aus dem Vermögens der Darlehnsnehmerin nicht mehr oder nicht in absehbarer Zeit zu erwarten sind. Der Ausfall gilt auch als festgestellt, wenn ein fälliger Zins- und Tilgungsbetrag spätestens sechs Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung der Darlehnsnehmerin und rechtzeitiger Mitteilung an die Gemeinde Bad Laer nicht eingegangen ist.

Die Bürgschaft wird aufgrund des Beschlusses des Rates der Bürgin vom **##.##.####** übernommen. Die Rechtswirksamkeit der Bürgschaft steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht (Landkreis Osnabrück). Die Genehmigung ist nach deren Erteilung vorzulegen. Die Gemeinde behält sich das Prüfungsrecht gemäß § 121 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vor.

Die Bürgin versichert ausdrücklich, dass sämtliche dieser Bürgschaft zugrunde liegenden Rechtsvorschriften des öffentlichen Rechts eingehalten sind und auch künftig eingehalten werden, insbesondere auch die entsprechenden Bestimmungen des europäischen Rechts (z.B. Artikel 107, 108 AEUV). Die Gemeinde bestätigt, dass die Bürgschaft nicht notifizierungspflichtig ist, da die zugrunde liegende Maßnahme lediglich den örtlichen Markt bedient. Sie strahlt keine grenzüberschreitende Attraktivität aus und ist als streng kommunalbezogene Maßnahme der Daseinsvorsorge zu sehen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Bürgschaft entstehenden Verpflichtungen ist der Sitz der Sparkasse.

Bad Laer, den _____



(Bürgermeister)

Legitimation geprüft
und für die Richtigkeit
der Unterschrift(en)

Unterschrift des Sachbearbeiters (mit Pers.-Nr.)